

Apollo New World ESG

Prospekt

für den Investmentfonds
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF
sowie
Fondsbestimmungen

Mit Sicherheit faktenbasiert.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
1.	Verwaltungsgesellschaft	7
2.	Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds	7
3.	Organe.....	8
4.	Grundkapital	8
5.	Geschäftsjahr.....	8
6.	Aktionär	8
7.	Vertriebsstelle	9
8.	Vergütungspolitik	9
9.	Delegation von Aufgaben/externe Beratungsfirmen	9
II.	ANGABEN ÜBER DEN FONDS	11
1.	Bezeichnung des Fonds.....	11
2.	Zeitpunkt der Gründung des Fonds.....	11
3.	Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger	11
4.	Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung	15
5.	Name des Bankprüfers gemäß § 49 Abs. 5 InvFG	15
6.	Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile; Rechte der Anteilsinhaber.....	15
7.	Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber ...	16
8.	Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden ..	17
9.	Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile	18
10.	Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen die Preisberechnung ausgesetzt werden kann.....	18
11.	Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile	19
12.	Regeln für die Vermögensbewertung	20
13.	Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilsinhaber auf Erträge	20

14.	Anlageziele und Anlagepolitik	20
15.	Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.....	22
16.	Risikoprofil des Fonds.....	27
17.	Verwaltungskosten und sonstige Kosten.....	32
18.	Angaben über Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen vorzunehmen.....	34
19.	Informationen gem. § 132 (3) und (4) InvFG 2011 und Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011	34
20.	Bisherige Ergebnisse des Fonds.....	36
21.	Profil des typischen Anlegers	37
22.	Wirtschaftliche Informationen	37
III.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK /VERWAHRSTELLE	39
IV.	NACHTRAG ZUM PROSPEKT – ÄNDERUNGSPROTOKOLL (§ 131 (6) INVFG 2011)	43
V.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	41
	ANHANG 1 FONDSBESTIMMUNGEN	45
	ANHANG 2 WEITERFÜHRENDEN INFORMATIONEN GEMÄß DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288 ZUR ERGÄNZUNG DER OFFENLEGUNGS-VO (EU) 2019/2088, (=ANHANG II)	52

Es handelt sich um einen OGAW¹ gem. § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG, der von der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, A-8010 Graz emittiert wird.

Tel Nr. +43 316 8071-0; E-Mail: office@securitykag.at; Homepage: www.securitykag.at

Dieser Prospekt wurde im Mai 2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 idgF (nachstehend „InvFG“) erstellten Fondsbestimmungen erstellt.

Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospektes. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 (kurz „BIB“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie die oben angeführten Dokumente kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den oberhalb angeführten Unterlagen auf der Website www.securitykag.at abrufbar.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Alle Dokumente können bei der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz, bei der Liechtensteinischen Landesbank (Österreich) AG als Depotbank, Heßgasse 1, 1010 Wien, oder bei der (den) in Punkt I. 7. angeführten Vertriebsstelle(n) kostenlos angefordert werden.

HINWEIS

Das Hinweisblatt betreffend **Informationen über das Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden gem. § 11 InvFG 2011** und allenfalls Informationen **zu sonstigen Rechten der Anteilinhaber** sind im Internet unter www.securitykag.at/recht/anlegerinformation/ abrufbar und können auch kostenlos bei der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz angefordert werden.

Des Weiteren sind die Informationen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**„Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO**) bzw. dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (**Datenschutzgesetz – DSG**) über die oben genannte Homepage abrufbar.

Der Fonds kann gemäß § 14 (7) 4 e EStG i.V.m § 25 PKG* zur Wertpapierdeckung von Rückstellungen i.S.d. § 14 EStG herangezogen werden.

Informationen zu Art. 3, Art. 4 und Art. 10 zur VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz „Offenlegungs-Verordnung“) ergänzt durch die Offenlegung von Produktinformationen gem. Art. 23 ff der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.securitykag.at/recht/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/> inklusive einer allenfalls nötigen Erklärung einzelner Begriffe. Die Angaben zu Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung finden Sie im Abschnitt II. Punkt 16 (Risikoprofil).

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

* Ist im Nachfolgenden vom PKG die Rede, wird darunter das PKG in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015 verstanden.

Der Fonds ist ein Fonds gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung. Genauer zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Bezug auf den Fonds bzw. Angaben zu der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 7 (1) der Offenlegungs-Verordnung sowie Angaben gem. Art. 6 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (kurz „Taxonomie-Verordnung“) siehe Abschnitt II. Punkt 14 Anlageziele und Anlagepolitik und im gegenständlichen Dokument unter ANHANG 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds unbenannt wurde. Der Name lautete bis 20. Mai 2025 Apollo Nachhaltig New World.

Ausgabe Mai 2025

Inkrafttreten: 21.05.2025

Dieser Prospekt gilt für das öffentliche Angebot in der Republik Österreich und Deutschland.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt. Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (wie z.B. Full Holdings) können investierten Kunden unter Nachweis der Anteilhaberschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie auf Seite 4 des Prospektes.

I. ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds (im Folgenden „Fonds“) ist die Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“) mit Sitz in 8010 Graz, Burgring 16. Gegründet wurde die Verwaltungsgesellschaft am 8. Juni 1989. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) und ist beim Firmenbuchgericht Graz unter der Firmenbuchnummer 37724 b eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds

Publikumsfonds

Apollo 2 Global Bond
Apollo Corporate Bond
Apollo Emerging Market Equity ESG
Apollo European Equity
Apollo Euro High Grade Bond
Apollo Balkan Equity
Apollo Muendel Bond ESG
Apollo Multi-Factor Global Equity
Apollo Aktien Global ESG
Apollo Euro Corporate Bond ESG
Apollo Global Bond ESG
Apollo New World ESG
Apollo New World
FarSighted Moderate PortFolio
FarSighted Global PortFolio
Apollo Styrian Global Equity
Apollo Ausgewogen
Apollo Konservativ
Apollo Dynamisch
Apollo High Yield Bond ESG
Value Investment Fonds Klassik
Value Investment Fonds Basis
Value Investment Fonds Chance
Managed Profit Plus
Managed Reserve Plus
Schelhammer Capital - Aktien
Schelhammer Capital - Aktien Aktiv
Schelhammer Capital - Aktien Dividende
Schelhammer Capital - Anleihen
Schelhammer Capital - Ausgewogenes Portfolio
Schelhammer Capital - Ertragsoptimiertes Portfolio
Schelhammer Capital - Sicherheitsoptimiertes Portfolio
Schelhammer Portfolio
SUPERIOR 1 – Ethik Renten
SUPERIOR 2 – Ethik Mix
SUPERIOR 3 – Ethik
SUPERIOR 4 – Ethik Aktien
SUPERIOR 5 – Ethik Kurzinvest
SUPERIOR 6 – Global Challenges
TradeCom FondsTrader

Großanlegerfonds und Spezialfonds

Apollo 14
Apollo 17
Apollo 32
Apollo 32 Basis
Apollo 32 G
Apollo 35
Apollo 51
Apollo 54
Apollo 62
Apollo 100
Apollo KLV 1
S2
SUPERIOR A
SUPERIOR Spezial ST
SUPERIOR St. Georgen

Eine aktuelle Liste der Publikums-, Großanleger- und Spezialfonds sind auf der Homepage der Gesellschaft unter www.securitykag.at ersichtlich.

3. Organe

Vorstand

Mag. Wolfgang Ules
Alfred Kober, MBA
Stefan Winkler, M.Sc.

Aufsichtsrat

Dr. Othmar Ederer, Vorsitzender
Mag. Klaus Scheitgel, Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Gernot Reiter
MMag. Paul Swoboda
Mag. Berthold Troi

Die Organe knnen auch andere Hauptfunktionen im Rahmen des Gesamtkonzerns der Grazer Wechselseitigen Versicherung ausben. Die wichtigsten Doppelfunktionen sind:

- Mag. Wolfgang Ules: Prokurist, Schelhammer Capital Bank AG
- Mag. Berthold Troi: Vorstandsmitglied, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
- Die brigen Aufsichtsratsmitglieder sind in der Grazer Wechselseitige Versicherung AG bzw. der GRAWE-Vermgensverwaltung im Vorstand ttig.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie unter www.securitykag.at.

4. Grundkapital

EUR 4,362 Mio.

5. Geschftsjahr

Geschftsjahr: 01.01. bis 31.12.

6. Aktionr

Schelhammer Capital Bank AG, Wien zu 100 v.H..

Siehe Eigentümerstruktur unter www.securitykag.at unter Impressum.

7. Vertriebsstelle

Schelhammer Capital Bank AG

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 abwickeln kann.

8. Vergütungspolitik

siehe Punkt II. 19.

9. Delegation von Aufgaben/externe Beratungsfirmen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Compliance und Geldwäschrprävention: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Interne Revision: Schelhammer HYPO BANK BURGENLAND AG
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen und steuerliche Vertretung) für Fonds: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
- Fondsbuchhaltungsdienstleistungen: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Rechnungslegung hinsichtlich Fonds: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
- Gewinnausschüttung für Fonds: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
- Teilübertragungen in den Bereichen des gesetzlichen (insbesondere aufsichtsrechtlichen) Meldewesens: HYPO BANK BURGENLAND AG (Gesellschaft selbst), LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. und Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Fonds) und jeweilige Handelspartner (Meldungen an Transaktionsregister gem. EMIR-VO)
- Teilübertragung in den Bereichen Bilanzierung und Buchhaltung für die Gesellschaft: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate für Fonds): LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.*
- IT-Betreuung: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Betrieb Fondsbuchhaltungssoftware XENTIS: Profidata Managed Solutions AG in einer Private-Cloud
- SWIFT-Service-Bureau: Oesterreichische Kontrollbank AG
- Dienstleistungen in Zusammenhang mit (IT-)Sicherheits- und Notfallmanagement: HYPO BANK BURGENLAND AG
- Dienstleistungen zum Betrieb der Homepage: cloudopserve GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie diese Aufgaben z.T. an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Angaben zu Interessenskonflikten, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.securitykag.at/recht/anlegerinformation.

Des Weiteren bezieht die Verwaltungsgesellschaft nachhaltigkeitsbezogene Daten von rfu research GmbH (bis 15. April 2024 rfu - Mag. Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung), 1060 Wien, Loquaipplatz 13.

II. ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **Apollo New World ESG**, und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG (OGAW) und entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“) idF RL 2014/91 (UCITS V).

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds unbenannt wurde. Der Name lautete bis 20. Mai 2025 Apollo Nachhaltig New World.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Fonds wurde am 1. September 2017 auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

HINWEIS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten.

Verlustvorräte und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten.

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KEST einbehält.

Verlустаusgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlустаusgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlустаusgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlустаusgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

BETRIEBSVERMÖGEN

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST-Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahr, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 27,5 %-ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5 %-ige KEST-Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 %-igen (KESt-Satz. Dieser KEST-Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen

„Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der normalen Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs. 1 bzw. Abs.2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöhte sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim normalen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem normalen KöSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen, während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. September bis 31. August des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG erfolgt ab 1. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

5. Name des Bankprüfers gemäß § 49 Abs. 5 InvFG

Der Bankprüfer gemäß Investmentfondsgesetz ist die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien. Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile; Rechte der Anteilsinhaber

Merkmale der Anteile

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheingattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilscheingattung dargestellt. Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine je Anteilscheingattung an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Für den Fonds können Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Es werden derzeit folgende Anteilscheingattungen ausgegeben:

- **Ausschüttungsanteilscheine (A-Tranche), ISIN: AT0000A1XFG6**
- **Ausschüttungsanteilscheine (A3-Tranche) ISIN: AT0000A1XFJ0**
- **Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug (T-Tranche), ISIN: AT0000A1XFK8**
- **Ausschüttungsanteilscheine (AST-Tranche), ISIN: AT0000A2UX42: Auflage per 24.01.2022**
- **Ausschüttungsanteilscheine (A2-Tranche), ISIN: AT0000A1XFH4, die Tranche hat per 24.1.2022 die Tranchenbezeichnung A2ST**

Die Tranchen weisen eine unterschiedliche Kostenstruktur hinsichtlich der Verwaltungsgebühr auf (siehe Abschnitt II Punkt 17.).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem vor für den Fonds weitere Anteilscheinklassen mit unterschiedlichen Verwaltungskosten oder Ausgabeaufschlägen innerhalb des Rahmens der Fondsbestimmungen bzw. mit vorgegebenen Mindestinvestitionsvolumina auszugeben.

Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1,150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 30 Tagen) zu erfolgen hat.

Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Prospekt aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,25 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren und sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Durchführung des Kaufauftrages.

Die Order-Annahmeschlusszeit ist 13:30 am Sitz der Depotbank, das heißt, dass vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eingelangte Anteilscheingeschäfte mit dem Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages abgerechnet werden; jene die nach diesem Zeitpunkt einlangen mit dem Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei den Vertriebsstellen andere (kürzere) Orderannahmezeiten anwendbar sein können bzw. die Weiterleitungszeiten der Orderannahmestellen zu berücksichtigen sind.

Generell werden bei der Abrechnung von Orders der Karfreitag nicht als Bankarbeitstag berücksichtigt.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen die Preisberechnung ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung

berechtigter Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Durchführung des Verkaufsauftrages.

Die Order-Annahmeschlusszeit ist 13:30 am Sitz der Depotbank, das heißt, dass vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eingelangte Anteilscheingeschäfte mit dem Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages abgerechnet werden; jene die nach diesem Zeitpunkt einlangen mit dem Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei den Vertriebsstellen andere (kürzere) Orderannahmezeiten anwendbar sein können bzw. die Weiterleitungszeiten der Orderannahmestellen zu berücksichtigen sind.

Generell werden bei der Abrechnung von Orders der Karfreitag nicht als Bankarbeitstag berücksichtigt.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Prospekt angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags und der eventuell anfallenden Rundung bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme der Anteilscheine erfolgt zum Rücknahmepreis, es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den

individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles und der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles bzw. einer Anteilscheingattung ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds bzw. des Wertes der Anteilscheingattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile (dieser Anteilscheingattung).

Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen/errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilsinhaber auf Erträge

Siehe Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

14. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachstehenden Angaben um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann, insbesondere wird das individuelle Risikoprofil des Anlegers nicht berücksichtigt.

Der Fonds strebt als **Anlageziel** neben hohen laufenden Erträgen auch eine Ertragssteigerung durch Kursgewinne an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, Sichteinlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Fonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach nachfolgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt, wobei die Verwaltungsgesellschaft **keinen Beschränkungen hinsichtlich Anlagekategorien, Währungen, Ausstellern, Regionen u.a. unterliegt**, ausgenommen im Folgenden ist Gegenteiliges festgelegt:

Für den Fonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Grundsätzen ausgewählt:

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG 2011 unter Einhaltung des **§ 25 Pensionskassengesetz (PKG)** und des **§ 30 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)** ausgewählt werden.

Es werden überwiegend, **d.h. mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens in Anleihen** von Schwellenländern (Emerging and developing economies), die entsprechend nachhaltiger Kriterien ausgewählt werden, erworben. Der Fonds wurde gemäß der EU-Offenlegungsverordnung („SFDR“) als „Artikel-8-Fonds“ eingestuft, d.h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt. Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens **80 v.H. des Fondsvermögens** in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Obwohl der Fonds nicht auf nachhaltige Investitionen abzielt, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von **35 v.H.** an nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Der Anlageschwerpunkt liegt in direkt erworbenen Einzel- und nicht in indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate erworbenen Titeln, welche jedoch im Rahmen der nachfolgenden Fondsbestimmungen beigemischt werden können. Für den Investmentfonds werden **zumindest 30 v.H. des Fondsvermögens Euro-Werte** erworben, wobei abgesicherte Fremdwährungen als Euroveranlagung gelten.

Geldmarktinstrumente dürfen zur kurzfristigen Liquiditätshaltung **bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden.

Sichteinlagen spielen im Rahmen der Veranlagung eine untergeordnete Rolle und **dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens** gehalten werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) sind laut Fondsbestimmungen möglich, werden aber im Rahmen der Anlagestrategie nicht verwendet.

Derivative Instrumente sind zu spekulativen Zwecken laut Fondsbestimmungen **bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens** und zur Absicherung zulässig; **spekulative Derivate** werden aber im Rahmen der Anlagepolitik nicht eingesetzt.

Der Fonds wird aktiv gemanagt und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Durch das aktive Management können im Vergleich zu einem passiv orientierten Fonds höhere Transaktionskosten entstehen.

Informationen gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung (inklusive Angaben zu der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 7 (1) der Offenlegungs-Verordnung sowie Angaben gemäß Art. 6 der Taxonomie-Verordnung)

Zu weiterführenden Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungs-VO (EU) 2019/2088 wird auf den ANHANG 2 des gegenständlichen Dokuments verwiesen.

Im Rahmen des detailliert in ANHANG 2 beschriebenen Investmentprozesses berücksichtigt der Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts), welche anhand einer Reihe von Indikatoren in den Bereichen „Klima und Umwelt“, „Soziales, Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sowie „Staaten und supranationale Organisationen“ dargestellt werden. Die Berücksichtigung erfolgt durch die dort beschriebenen Mindeststandards, Ausschlusskriterien (Negativkriterien) und den „Best-in-Class“-Ansatz (Positivkriterien). In dem genannten Anhang wird auch dargestellt, welche Nachhaltigkeitsindikatoren hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen durch den Investmentprozess insbesondere berücksichtigt werden sowie die Maßnahmen, die dazu ergriffen werden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch den nach dem 31.12.2022 veröffentlichten Rechenschaftsberichten.

Die Investitionsentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, können u.a. vorsehen, in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw. Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd. Art. 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele zu fördern bzw. zu diesen beizutragen als jene, die in der Taxonomie-Verordnung vorgesehen sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments liegen keine zuverlässigen, mit den EU-Kriterien konsistenten Daten gängiger Anbieter für die Berechnung des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten iSd. Art. 3 Taxonomie-Verordnung vor. Aus diesem Grund können aktuell keine Angabe darüber gemacht werden, inwieweit der Fonds als ökologisch nachhaltig iSd. Taxonomie-Verordnung bzw. der dort definierten Umweltziele einzustufen ist.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Geeignete Emittenten werden durch Auswertung der Kriterien von einem externen Datenprovider/externen Berater vorausgewählt (siehe Abschnitt I. Punkt 9).

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind grundsätzlich

- a) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- b) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht voll einbezahlte Wertpapiere

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemission von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Erstemission erlangt wird.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen auch nur erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß BMSVG entsprechen.

Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des

Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

b) Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente sind Teil der Anlagestrategie des Fonds und können bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens zu spekulativen Zwecken und auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte erhöhen. Derzeit werden im Rahmen der Anlagepolitik ausschließlich Derivate zur Absicherung verwendet.

c) Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

d) Gesamtrisiko

Commitment-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundigen und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 5 v.H. des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem

Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und /oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Nicht anwendbar. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps)

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Fonds nicht eingesetzt.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zusätzlich zu den nachfolgend in diesem Abschnitt genauer erläuterten Risiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken von Bedeutung sind. Nachhaltigkeitsrisiken können einerseits direkt auf den Fonds einwirken andererseits aber auch indirekt auf andere Risikogruppen Einfluss nehmen, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt sein kann. Daher werden die Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Risikokategorien integriert und des Weiteren am Ende dieses Abschnittes detailliert erläutert.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Aufgrund der Veranlagung des Fonds bestehen beim Fonds vor allem ein **Markt- und Zinsänderungsrisiko**, ein **Währungsrisiko**, ein **Ausstellerrisiko** sowie ein **Bewertungsrisiko** und aufgrund des **Einsatzes von Derivativen** ein **erhöhtes Verlustrisiko**.

Des Weiteren wird auf das generell erhöhte Risiko bei der Investition in Emerging Markets-Anleihen hingewiesen: Die hochvolatile und liquiditätsschwache Eigenschaft

von Emerging Markets-Anleihen führt zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit an Kursverlusten im Portfolio.

Diese Risiken **sowie weitere im Folgenden beschriebenen Risiken** können sich **negativ auf den Anteilswert** auswirken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Fonds gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeiten von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)/Settlementrisiko

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an der Börse

des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Produkten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Nicht anwendbar

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt bzw. wenn der Investmentfonds selbst Sicherheiten stellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.

Diese Risiken umfassen hierbei Auswirkungen von Faktoren in Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“) auf den Wert von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eines Emittenten (Unternehmen, Staaten).

Um Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen angemessen einzubeziehen, hat die Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Risikomanagementprozesses die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, damit diese in weiterer Folge auch entsprechend bewertet, gemessen, überwacht und dokumentiert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Nachhaltigkeitsrisiken als (besonders) relevant eingestuft:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstige Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl einen positiven als auch einen negativen Einfluss auf den Wert von Wertpapieren der betreffenden Emittenten haben. Dies kann sich daher unter Umständen kurz- oder mittelfristig auch negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation des entsprechenden Emittenten auswirken. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein Investmentfonds gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere oder höhere Rendite erwirtschaften könnte.

Weiterführende Informationen in Bezug auf die Strategie der Verwaltungsgesellschaft zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investitionsprozesses sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.securitykag.at/recht/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/> abrufbar.

Insoweit bei der Veranlagung des gegenständlichen Fonds Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, finden Sie genauer Angaben in Abschnitt II. Punkt 14 Anlageziele und Anlagepolitik.

17. Verwaltungskosten und sonstige Kosten

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,25 v.H.** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für den Fonds kann für unterschiedliche Tranchen die Höhe der Verwaltungskosten gestaffelt werden. Derzeit werden für die Tranchen A und T **0,90 v.H. p.a.**, für die Tranche A3 **0,60 v.H. p.a.**, für die Tranche A2 (ab 24.01.2022 A2ST) **0,40 v.H. p.a.** und für die AST-Tranche **0,91 v.H. p.a.** verrechnet.

Dem können Fonds zusätzlich die Beratungskosten hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien anteilig bzw. nach Anfall belastet werden (siehe auch I 8. und unter sonstige Kosten).

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten ab.

Bei den mit dem Namenszusatz ST gekennzeichneten Tranchen (sog. Sozialtranchen) wird die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig einen bestimmten Anteil bezogen auf das

Fondsvermögen speziellen Projekte im Themenbereich Nachhaltigkeit und/oder Soziales widmen; bei der Tranche AST ist dies bis zu 0,03 % p.a. des Fondsvermögens, bei der Tranche A2ST bis zu 0,01 % p.a. des Fondsvermögens.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des Fonds; die unten angeführten Leistungen können der Umsatzsteuer unterliegen:

- a) Transaktionskosten: Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst. Darüber hinaus können in den Transaktionskosten auch die Kosten für das Collateral Management enthalten sein.
- b) Kosten für Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfung) und Steuerberatung: Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).
- c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten: Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Des Weiteren können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.
- d) Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle: Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).
- e) Depotbankgebühr und Kosten für sonstige Dienstleistungen: Dem Fonds werden des Weiteren Kosten für die Depotbanktätigkeit und weitere Dienstleistungen im Sinne des Punktes I. 9., wie z.B. Fondsbuchhaltung und die tägliche Preisberechnung, belastet.
- f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater: Für den Fonds können externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen und die aufgelaufenen Kosten dem Fonds angelastet werden. Dies umfasst auch die Kosten für Nachhaltigkeitsdaten und damit zusammenhängende Dienstleistungen (siehe auch I.9).
- g) Kosten der Vertriebszulassung bzw. der steuerlichen Zulassung in Deutschland

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen vorzunehmen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurden der Depotbank übertragen. Die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (www.evi.gv.at) oder

- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (www.evi.gv.at) kundgemacht wurden, oder

- in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Sofern für den gegenständlichen Fonds eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in anderen Staaten besteht, sind die länderspezifischen Informationen im Anhang IV enthalten.

19. Informationen gem. § 132 (3) und (4) InvFG 2011 und Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten gem. § 26 (1) i.V.m. § 132 (3) InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögensgegenständen der von ihr verwalteten Fonds verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds und der Integrität des Marktes aus.

Generell ist die Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft kraft Gesetzes gering, da nur insgesamt ein geringer Anteil am Stammkapital einer Aktie erworben werden kann.

Maßgeblich ist allein das Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds, dem die Stimmrechte zuzuordnen sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft für die von ihr aufgelegten Fonds unterschiedlich abstimmen.

Bei Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach Erwägung des zu erwartenden Nutzens über die Ausübung des Stimmrechts. Erwächst aus wirtschaftlicher Sicht, beispielsweise angesichts eines geringen Anteils des jeweiligen Papiers am Fonds oder aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands für die Stimmabgabe im Ausland, kein Vorteil für den Anteilinhaber, so kann die Verwaltungsgesellschaft von der Ausübung des Stimmrechts absehen.

Wenn, wie oben beschrieben, eine Teilnahme an einer Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung erfolgt, werden unter Berücksichtigung sonstiger wesentlicher Anlegerinteressen die Verhaltensregeln der Verwaltungsgesellschaft als maßgebliche

Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass ökonomische, soziale und ökologische Standards im Rahmen einer nachhaltigen Geschäftspolitik im Sinne der Anteilinhaber sind.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich des Weiteren jene Rechtsverfolgungshandlungen zu setzen, die unter Bedachtnahme auf den Streitwert, die Verfahrensdauer, die Verfahrenskosten und die Erfolgsaussichten bestmöglich geeignet erscheinen, vermögenswerte Ansprüche möglichst kostengünstig und rasch einbringlich zu machen. Die dadurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten können dem Fondsvermögen angelastet werden.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen gem. § 32 i.V.m. § 132 (4) InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten OGAW zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten OGAW zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet, und hat dabei alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen.

Das Anliegen der Verwaltungsgesellschaft ist es, die Fonds transparent und mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwalten. Aus diesem Grund wurde der "Best-Execution" Ansatz fest in unseren internen Prozessen verankert und wirksame Vorkehrungen für die Umsetzung dieser Grundsätze entwickelt. Dieser Ansatz beinhaltet über eine günstige Orderausführung hinaus, dass auch der Handelstransparenz und der Execution-Qualität entsprechende Bedeutung beigemessen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt nach Möglichkeit an, bei der Brokerwahl langfristige Geschäftsbeziehungen einzugehen. Trotzdem werden die Partner nur befristet freigegeben und regelmäßig überprüft.

Bei der Entscheidung über die Ordervergabe an Broker werden aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem jene Broker berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen.

Es werden daher bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, wie insbesondere Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt.

Vergütungspolitik gem. § 17a InvFG 2011 i.V.m. § 131 (4) Z 12 b InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine der AIFM-Richtlinie EG 2011/61/EU und dem Investmentfondsgesetzes 2011 entsprechende Vergütungspolitik beschlossen.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder den Anlegern der Fonds in Einklang und enthält auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten umfassen.

Für die Mitarbeiter ist ein Vergütungssystem festgelegt, das mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich ist und keine Anreize setzt, Risiken einzugehen, die mit deren Risikoprofilen, den Anlagebedingungen oder den Fondsbestimmungen der von ihnen verwalteten Investmentvermögen unvereinbar sind; es werden die Verantwortlichkeiten festgelegt, Mitarbeiterklassen definiert, sowie die fixen und die variablen Vergütungen einer Regelung unterworfen.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

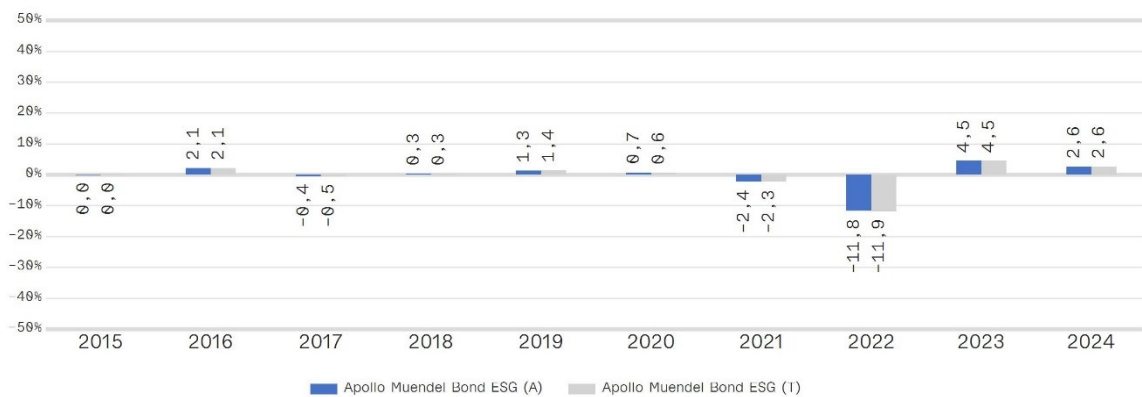
<http://www.securitykag.at/recht/anlegerinformation/>

erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

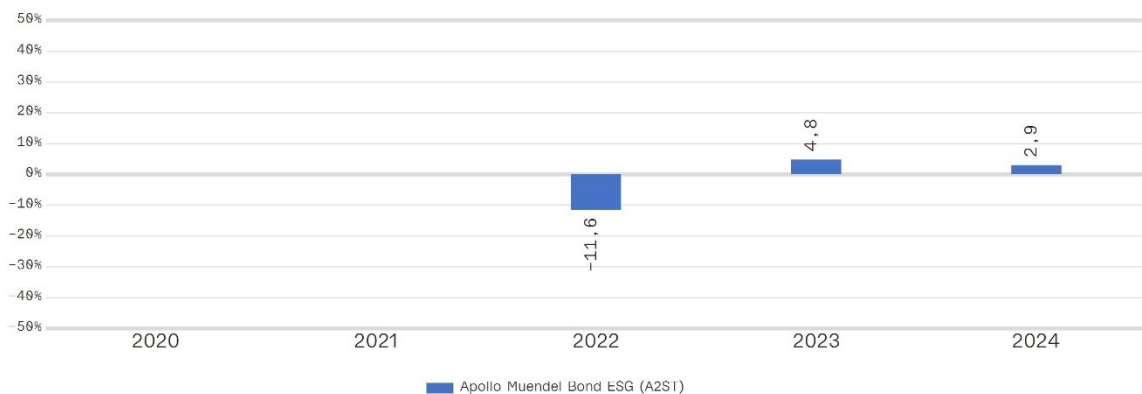
20. Bisherige Ergebnisse des Fonds

Die Berechnungen berücksichtigen weder Ausgabe- und Rücknahmespesen noch die individuelle steuerliche Situation des Anlegers und gehen von einer Reinvestition der Ausschüttungen bzw. KEST-Auszahlungen aus.

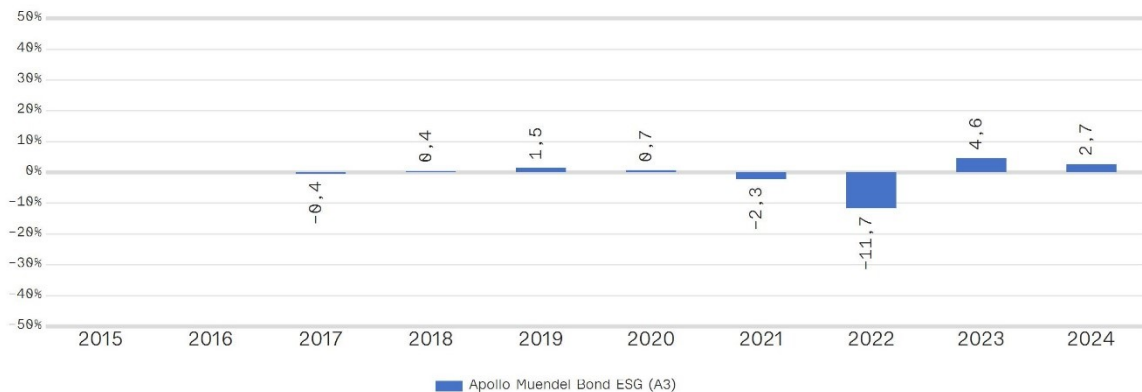
Wertentwicklung für die ausschüttende und thesaurierende Tranchen ISIN AT0000A1XFG6 (A) und AT0000A1FK8 (T)



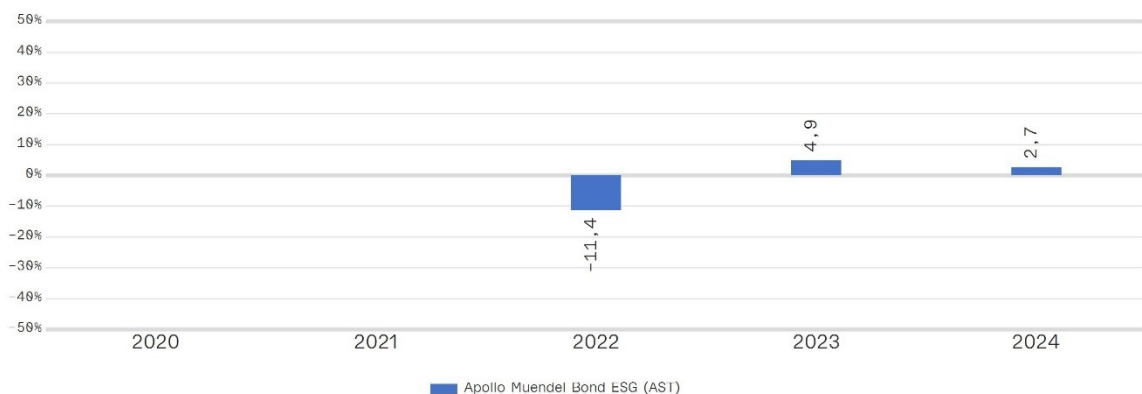
Wertentwicklung für die ausschüttende Tranche A2ST (bis 23.01.2022 Tranchenbezeichnung A2): ISIN AT0000A1XFH4



Wertentwicklung für die ausschüttende Tranche A3: ISIN AT0000A1XFJ0



Wertentwicklung für die ausschüttenden Tranche AST: ISIN AT0000A2UX42



HINWEIS: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.

Die aktuelle Wertentwicklung des Fonds kann der Homepage der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden. Bei Großanlegerfonds kann diese bei der Verwaltungsgesellschaft selbst erfragt werden.

21. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Investmentfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen.

Eine empfohlene Behaltedauer für Anteile des Fonds ist dem Basisinformationsblatt (=BIB) zu entnehmen.

22. Wirtschaftliche Informationen

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter den Punkten 9.- 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über den Fonds abgerechnet.

III. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK /VERWAHRSTELLE

Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Heßgasse 1, 1010 Wien, hat gemäß

Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 17.8.2017 GZ: FMA-IF25 9523/0001-INV/2017

die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Des Weiteren obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Des Weiteren können Aufgaben von der Depotbank/Verwahrstelle im Rahmen einer Übertragung/ Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen werden, siehe Punkt I. 9.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können.

Die Depotbank setzt für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen ein. Die von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen werden unter der Homepage der Depotbank unter www.llb.at/de/home/fund-services/depotbank-services/dienstleistungen veröffentlicht. Etwaige Interessenskonflikte aus der Aufgabenübertragung an Dritte wurden nicht identifiziert. Die konkret zutreffenden Unterverwahrstellen werden dem Anleger auf Nachfrage bei der Depotbank oder bei der Verwaltungsgesellschaft aktuell zur Verfügung gestellt.

Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden Punkten übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

IV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, angezeigt worden. Die ODDO BHF SE, Bockenheimer Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, ist als Kontakt- und Informationsstelle im Sinne des § 306a Abs 2 KAGB bestellt.

Bei dieser Stelle können Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge für Investmentfondsanteile zur Weiterleitung an die Depotbank eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen direkt durch den Fonds.

Auch stehen den deutschen Anlegern an der genannten Stelle kostenlos die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die die Anteilinhaber in Österreich entsprechend dem österreichischen InvFG Anspruch haben; dies sind das ab 1.1.2023 das Basisinformationsblatt, bis 31.12.2022 die Wesentlichen Anlegerinformationen (=KID bzw. KIID), der Verkaufsprospekt, die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen), die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im „Börsenzeitung“ veröffentlicht. Sämtliche übrigen Informationen und Mitteilungen an die Anleger werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger sind gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Das Hinweisblatt betreffend Informationen über das Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden gem. § 11 InvFG 2011 und allenfalls Informationen zu sonstigen Rechten der Anteilinhaber sind im Internet unter www.securitykag.at/recht/anlegerinformation/ abrufbar und können auch kostenlos bei der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz angefordert werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertrieb von Anteilen des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden kann.

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll (§ 131 (6) InvFG 2011)

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Es wurden in der aktuellen Fassung des Prospektes keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen:

Historie der Änderungsprotokolle (Angaben, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen):

29.08.2020: Vorstandsveränderungen gültig per 01.09.2020

01.07.2022: Vorstandsveränderungen gültig per 01.07.2022

30.12.2022: gültig ab 1.1.2023 Vorstandsveränderungen

28.04.2023: gültig ab 1.5.2023 Vorstandsveränderungen

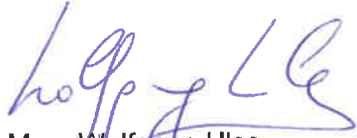
Die Unterzeichnenden des Prospektes

Der Vorstand

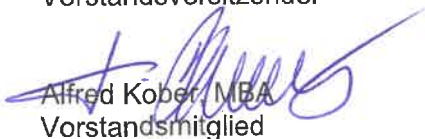
der

SECURITY

Kapitalanlage Aktiengesellschaft



Mag. Wolfgang Ules
Vorstandsvorsitzender



Alfred Kober, MBA
Vorstandsmitglied



Stefan Winkler, M.Sc.
Vorstandsmitglied

(gemäß § 129 Abs. 2 InvFG 2011)

ANHANG 1 Fondsbestimmungen

Apollo New World ESG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Apollo New World ESG**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Security Kapitalanlage AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Graz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG 2011 unter Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015 und des § 30 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ausgewählt werden. Der Investmentfonds ist somit zur Veranlagung von Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit. e Einkommensteuergesetz (EStG) geeignet.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens in Anleihen von Schwellenländern (Emerging and developing economies), die entsprechend nachhaltiger Kriterien ausgewählt werden, erworben. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkt erworbenen Einzel- und nicht in indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate erworbenen Titeln, welche jedoch im Rahmen der nachfolgenden Fondsbestimmungen beigemischt werden können. Für den Investmentfonds werden **zumindest 30 v.H.** des Fondsvermögens Euro-Werte erworben, wobei abgesicherte Fremdwährungen also Euroveranlagung gelten. Geldmarktinstrumente und Sichteinlagen dürfen erworben werden, spielen aber im Rahmen der Veranlagung eine untergeordnete Rolle.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt ansonsten bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente keinen Beschränkungen hinsichtlich Anlagekategorien, Währungen, Ausstellern, Regionen u.a.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **zu mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens erworben.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG und BMSVG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu **10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu **10 v.H.** des Fondsvermögens und insgesamt bis zu **10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, gemessen am Risiko bis zu **5 v.H.** des Fondsvermögens verwendet werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu **49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren sowie den Anteil an Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden, unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von **10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

nicht anwendbar

- **Wertpapierleihe**

nicht anwendbar

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester ermittelt.

- Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu **5,25 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **1.12.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **1.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im

Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KSt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **1.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,25 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von bis zu **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg².

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Groß- britannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados

5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Apollo New World ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900Q16HN85F0S8T95

Tranchen:

AT0000A1XFG6, AT0000A1XFH4, AT0000A1XFJ0, AT0000A1XFK8, AT0000A2UX42

Stand: 21.05.2025

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein



Es werden damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0,00%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es werden damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0,00%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35,00% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert bzw. unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen seiner Anlagepolitik, indem er ethische und nachhaltige Kriterien bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Ökologische und/oder soziale Merkmale umfassen u.a. den Klimaschutz, die Anpassungen an den Klimawandel, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Im Rahmen der sozialen Merkmale sind hierunter z.B. die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, die soziale Integration und die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Mindeststandards zu verstehen.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Beurteilung der zuvor genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen des Investitionsprozesses wird eine Bewertungsmethode unter Verwendung von internen und externen Mindeststandards, Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Prinzipien, sogenannte Nachhaltigkeitsindikatoren, herangezogen:

Die Daten werden auf Basis eines externen Datenproviders zur Verfügung gestellt. Diese Bewertungsindikatoren werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ im Detail beschrieben.



Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das langfristige Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es zum einen unter Anwendung von positiven und negativen Nachhaltigkeitskriterien einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Hierdurch sollen Investitionen, u.a. in Unternehmen und Staaten, identifiziert und in weiterer Folge unterstützt werden, welche ESG-Kriterien im Sinne von ökologischen und sozialen Zielen unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in ihrer internen Zielsetzung verankert haben. Zum anderen sollen die nachhaltigen Investitionen einen positiven Anlageerfolg bewirken. Nachfolgend werden beispielhaft die ökologischen und sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen dargestellt:

Umweltziele

- Reduktion der Treibhausgasemissionen
- Vermeidung bzw. Minderung der Förderung/des Abbaus/der Weiterverarbeitung fossiler Energieträger
- Minderung der Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern (Kohle, Öl ...)
- Stark reduziertes Exposure rund um das Thema Nuklearenergie (Energieproduktion, Verarbeitung von Uran, Dienstleistungen)

Sozialziele

- Einhaltung fundamentaler Menschenrechte
- Einhaltung fundamentaler Arbeitsrechte
 - insb. Vermeidung von Kinderarbeit & moderner Sklaverei
 - insb. Einhaltung von Standards bzgl. Arbeitsrechte & Versammlungsfreiheit

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Zur Sicherstellung, dass den zuvor genannten Umwelt- und Sozialzielen nicht erheblich geschadet wird, werden im Rahmen des Investitionsprozesses sowohl die internen als auch die externen Mindeststandards sowie Best-in-Class und Ausschlusskriterien angewendet-Details hierzu siehe Punkt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ werden die Indikatoren in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (kurz: PAI) im Rahmen des Investmentprozesses anwendbaren Best- in-Class- und Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Weitergehende Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich in den sogenannten regelmäßigen Informationen als Anhang (Anhang IV) zum Rechenschaftsbericht des Fonds und werden dort im entsprechenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ offengelegt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts stehen sowohl mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen als auch mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang. Dies wird durch die Überprüfung der nachhaltigen Investitionen nach ihrer Konformität mit den zuvor genannten Standards mittels normbasierter Ausschlusskriterien durch das zur Anwendung kommende ESG-Rating sichergestellt. Des Weiteren berücksichtigt das Finanzprodukt den PAI Indikator Nr. 10, siehe hierzu auch im nachfolgenden Punkt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden, gegliedert nach Themengebieten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO2-Fußabdruck (PAI Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI Nr. 4)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI Nr. 14)

Die zuvor genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene im Rahmen der Best-in-Class- und Ausschlusskriterien – Details siehe Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ berücksichtigt. Weitergehende Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich zukünftig im Anhang IV gem. Offenlegungs-VO im Rechenschaftsbericht des Fonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds strebt ein gut diversifiziertes Schwellenländeranleihen-Portfolio mit Fokus auf nachhaltige Emittenten, das durch effizientes Zusammenspiel von Währungssicherung und diversifizierten Spreadinvestments eine attraktive Ertragsquelle darstellen soll, an. Hierbei werden ESG-Faktoren berücksichtigt, um in weiterer Folge die Erzielung der bereits zu Beginn beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale im Investmentprozess zu fördern bzw. zu unterstützen.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden.

Obwohl der Fonds nicht auf nachhaltige Investitionen abzielt, verpflichtet er sich, einen Mindestanteil von 35 v.H. an nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Der überwiegende Anteil des Fondsvermögens investiert in Anlagen, die anhand dieser nachhaltigen Merkmale eingestuft werden. Die hierbei zum Einsatz kommenden Kriterien der Nachhaltigkeitsstrategie werden nachfolgend im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ im Detail beschrieben.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie in Bezug auf die Erzielung der oben genannten ökologischen und sozialen Ziele basieren auf folgenden Standards und Kriterien. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ziele ohne vorige Ankündigung geändert werden können.

Mindeststandards

Die Mindeststandards im Investmentprozess beruhen auf zwei Säulen, einerseits auf externen Mindeststandards der ÖGUT RIS und andererseits auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung durch interne Mindestkriterien.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ÖGUT RIS-Mindeststandards:

Die Security KAG hat sich zur Einhaltung des ÖGUT RIS verpflichtet. Dieser wurde im Rahmen eines Projektes mit der ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) und der rfu research GmbH (Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung) entwickelt und gilt für alle Fonds im direkten Einflussbereich der KAG. Der Ansatz basiert auf Divestment, wodurch auf Basis einer konkreten „Black List“ Unternehmen mit ethisch besonders problematischen Geschäftsaktivitäten (weltweit führende Unternehmen aus den Bereichen Rüstung, Nukleartechnik, Nuklearenergie und Agrogentechnik sowie Hauptverursacher des Klimawandels) und Staaten mit besonders unethischen Praktiken (massiv überhöhte Militärbudgets, geringste Demokratie- und Menschenrechtsstandards, extensivste Anwendung der Todesstrafe), aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Zudem verpflichten wir uns im Rahmen des ÖGUT-RIS, keine Nahrungsmittelspekulationen durchzuführen.

Interne Mindeststandards:

Definition von Ausschlusskriterien

Zur Unterstützung des 1,5°C-Zieles der Pariser Weltklimakonferenz und zum Ausschluss von Unternehmen mit Praktiken, die schwere Umweltverschmutzungen verursachen, sehen wir von Investitionen in Unternehmen ab, die substantiell in Nachfolgendes involviert sind:

- Geschäftsaktivitäten mit Kohle,
- Fracking und Abbau von Ölsanden und
- arktische Bohrungen

Für den Betrieb von Kohleminen, die Herstellung von Koks-kohle, die Umwandlung von Kohle in andere Kraftstoffe sowie die Verstromung von Kohle wird der Anteil am Unternehmensumsatz herangezogen, der nicht größer als 30 % sein darf. Für Fracking und Ölsande gilt eine Maximalquote von 5 %. Eine Involvement in arktische Bohrungen ist ein absoluter Ausschlussgrund. Im Veranlagungsprozess werden jene Unternehmen ausgeschlossen, die jeweils einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes durch eine der unten angeführten Unternehmensaktivitäten erwirtschaften.

Ausschlusskriterien Kohle:

- Gewinnung von Rohstoffen - Produktion: Anteil am Umsatz > 30 %
- Thermalkohle - Gewinnung - Produktion: Anteil am Umsatz > 30 %
- Koks-kohle - Extraktive Rohstoffe: Anteil am Umsatz > 30 %
- Energie und Sonstiges - Produktion: Anteil am Umsatz > 30 %

Ausschlusskriterien fossile Brennstoffe:

- Arktische Bohrungen – Beteiligung
- Hydraulische Frakturierung (Fracking): Umsatzanteil (hohe Volumenbeteiligung): > 5 %
- Ölsande - Produktion: Anteil am Umsatz > 5 %

Durch eine Mindestquote an Green bzw. Social Bonds fördern wir aktiv nachhaltige Projekte und Unternehmungen. Als Social und Green Bonds werden alle Investments gewertet, deren Verwendungszweck sich an mindestens eine der gängigen Richtlinien zur Begebung von sogenannten Positive Impact Bonds orientiert. Die Klassifizierung erfolgt gemäß internen Richtlinien. Die Quote bezieht sich auf die Anleiheninvestments der Fonds, Wandelanleihen sind explizit ausgenommen.

Ausschlusskriterien und Best-in-Class Ansatz

Der Fonds versucht weitergehend u.a. jene Unternehmen und Staaten zu unterstützen und zu fördern, welche ESG-Kriterien in den Zielen verankert haben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich ein jeder Emittent einer ESG-Analyse unterziehen und dabei den definierten Kriterien entsprechen muss, um ins Portfolio aufgenommen zu werden. Ein Downgrade im ESG-Score bzw. ein nachweislicher Verstoß würde nach Update des Ratingproviders zu einem Divestment führen.

Ausschlusskriterien

Das Investmentuniversum des Fonds wird unter Anwendung konkreter Ausschlusskriterien (norm- und sektorbasierend) nachhaltiger gestaltet. Die Definition strengster Ausschlusskriterien verhindert das Weiteren von vornherein die Veranlagung in Unternehmen und Länder, deren Geschäftsfelder bzw. Aktivitäten im Widerspruch zu ökologischen und sozialen Merkmalen stehen. Solche Ausschlusskriterien sind u.a. umsatzbasierende Schwellenwerte bspw. in den Bereichen Abtreibung, Alkohol, Atomenergie, Glücksspiel, Pornographie, Rüstung, Arbeitsrechtsverletzungen, Menschenrechtsverletzungen und kontroverse Geschäftspraktiken.

Best-in-Class

Durch das Best-in-Class Prinzip werden u.a. Unternehmen und Länder bevorzugt, die innerhalb ihrer Branche oder im Ländervergleich die geforderten Nachhaltigkeitskriterien am besten erfüllen. Daher werden auf Emittenten- und Portfolioebene geforderte Mindest-Scores eingehalten. Diese Positivkriterien sehen vor, dass nur in Emittenten investiert werden kann, deren Performance-Score über einem gewissen Schwellenwert des Gesamtuniversums liegt.

Die Beurteilung der ökologischen und sozialen Performance eines Unternehmens erfolgt unter Beiziehung externer Datenanbieter anhand unterschiedlicher branchenübergreifender sowie -spezifischer Kriterien. Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen eines intensiven Dialogs mit den zu

bewertenden Unternehmen, schließt aber auch Informationen von unabhängigen Experten, Behörden und Nichtregierungsorganisationen mit ein. Für das Rating von Ländern werden Kriterien herangezogen, die in Bezug auf den Vergleich der Länder zueinander, aber auch hinsichtlich der Entwicklung eines Landes im Zeitverlauf ausgewertet werden.



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie des Fonds sieht keinen verbindlichen Mindestsatz vor, mit dem der Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.



Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

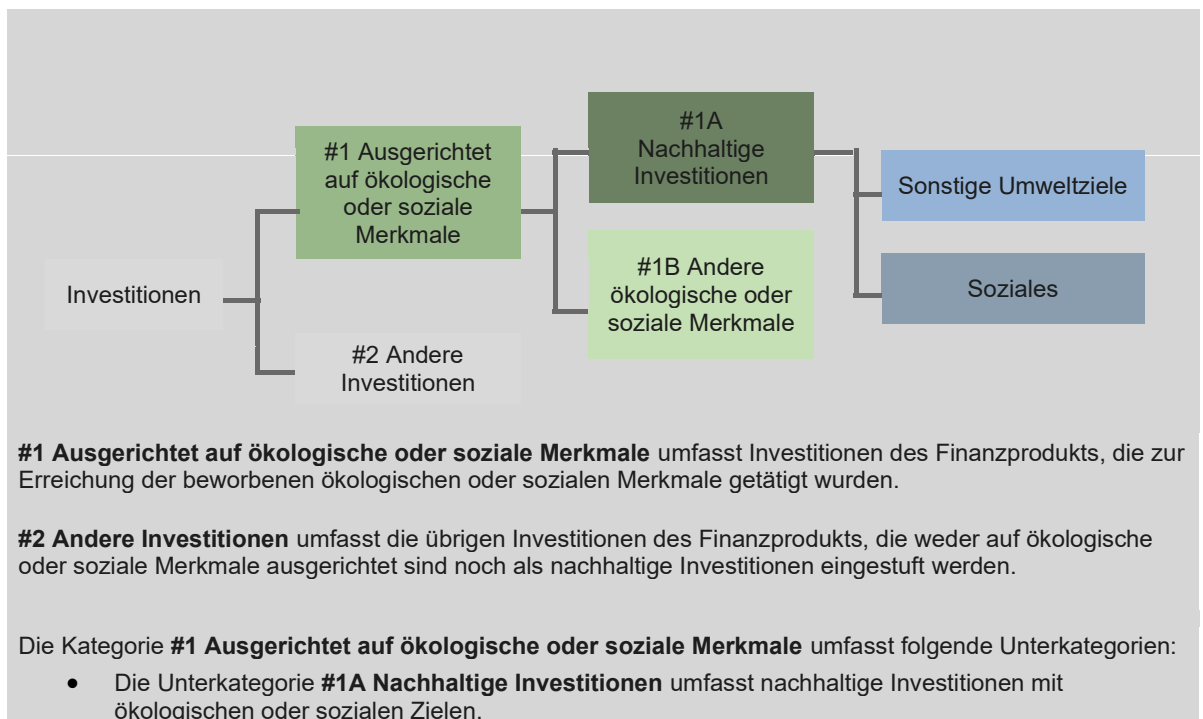
Die Bewertung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ detailliert beschrieben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, Praktiken guter Unternehmensführung berücksichtigen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie gemäß den vom Finanzprodukt geförderten bzw. unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen veranlagt. Dabei investiert der Fonds zumindest 51 %* in Anleihen von Schwellenländern (Emerging and developing economies), wobei diese auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien ausgewählt werden und somit unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ fallen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von zumindest 35 %* fällt unter „#1A Nachhaltige Investitionen“, der hiervon verbleibende Rest von bis zu 65 %* wird „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ zugeordnet. Abschließend ist festzuhalten, dass max. 49 %* die Voraussetzungen von „#2 Andere Investitionen“ erfüllen. Weitergehende Details finden Sie im nachfolgenden Abschnitt.

*Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf das gesamte Fondsvermögen des Finanzprodukts.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

investiert wird,
widerspiegeln

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Beim Einsatz von Derivaten finden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale analog zum Einsatz von Wertpapieren Berücksichtigung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds ist nicht dazu verpflichtet, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher kann der aktuelle Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen, die eine EU-Taxonomiekonformität aufweisen 0 % des Finanzprodukts betragen.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In Fossiles Gas

☐

In Kernenergie

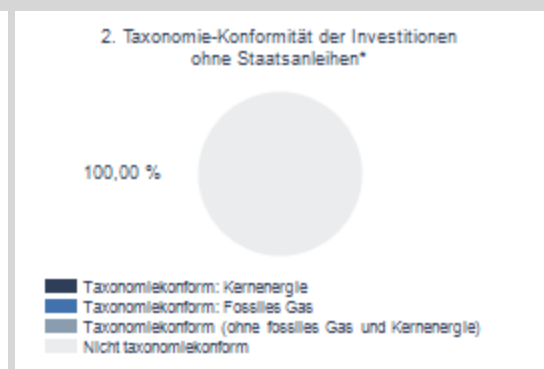
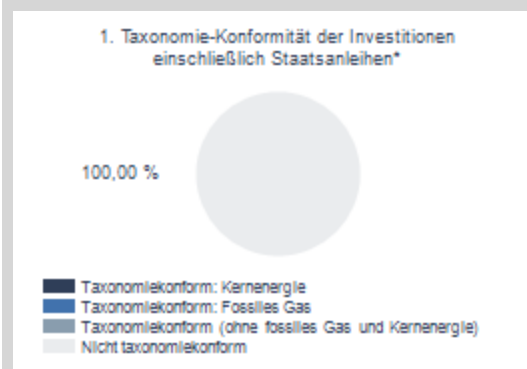
☒

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden u.a. bezüglich ihres Beitrags zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die getrennte Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt aktuell mindestens 35 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden u.a. bezüglich ihres Beitrags zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die getrennte Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt aktuell mindestens 35 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Gemäß der Anlagepolitik des Fonds kann bis zu 49 % in Vermögensgegenstände investiert werden, die nicht als ökologische und/oder sozialen Merkmale qualifiziert werden und daher „#2 Andere Investitionen“ entsprechen. Diese Investitionen können allen in der Anlagepolitik festgelegten Anlageklassen entsprechen. Es wird angestrebt, Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ gering zu halten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Fonds bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob dieser mit den von ihm geförderten bzw. unterstützten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.securitykag.at/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen/> und
<https://www.securitykag.at/fonds/nachhaltige-fonds>